



SCHIESS - ORDNUNG **FÜR DEN BEREICH** **FAUSTFEUERWAFFENSTAND (25m)**

1. ALLGEMEINES:

- 1.1. Kraftfahrzeuge sind am Parkplatz ordnungsgemäß versperrt abzustellen.
- 1.2. Die Anmeldung zum Schießen auf dem Faustfeuerwaffenstand erfolgt im Schützenhaus.
- 1.3. Jeder Schütze hat sich zwecks Eintragung in das Schützenbuch durch einen gültigen Ausweis (Waffenpaß, Waffenbesitzkarte, Schützenpaß, Führerschein oder Personalausweis) auszuweisen und durch seine Unterschrift die Kenntnisnahme der Schießstandordnung zu bestätigen und sich zu deren Einhaltung zu verpflichten.
- 1.4. Mitgebrachte Tiere sind so zu verwahren, dass durch sie andere Gäste nicht belästigt werden bzw. daß sie die Sicherheit am Schießstand nicht beeinträchtigen.

2. WAFFEN UND MUNITION:

- 2.1. Der Schießstand darf nur mit ungeladener Waffe betreten werden. Die Waffe darf erst am Schützenstand geladen werden, wobei die Mündung nach dem Ziel (Kugelfang) oder gegen den Boden gerichtet sein muß. Geladene Waffen dürfen weder abgestellt, noch abgelegt werden. Der Schießstand darf nur mit entladener Waffe verlassen werden.
- 2.2. Es ist verboten, fremde Waffen und Ausrüstungsgegenstände ohne Erlaubnis des Besitzers anzufassen.
- 2.3. Anschlagübungen sind nur auf dem Schützenstand und in Richtung auf das Ziel (Kugelfang) gestattet, sofern dies nicht in speziellen Fällen aus sportlichen Gründen untersagt ist.
- 2.4. Bei allen auf dem Faustfeuerstand abgestellten Waffen müssen die Verschlüsse offengehalten werden, soweit dies die Konstruktion der Waffe gestattet.
- 2.5. Am Faustfeuerwaffenstand (25m) dürfen alle funktionstüchtigen Sport- und Gebrauchswaffen in den Kalibern 22 short bis 44 Magnum geschossen werden.

Seite -2-

der Schießordnung für den Bereich Faustfeuerwaffenstand

- 2.6. Das Schießen mit Vorderladerwaffen ist grundsätzlich erlaubt, jedoch nicht gemischt mit Zentral- oder Randfeuerschützen; es ist daher mit der Schießstandleitung ein gesonderter Termin zu vereinbaren.
- 2.7. Es ist verboten, sich mit der geladenen Waffe in Richtung Zuschauerraum umzudrehen.
- 2.8. Es dürfen nur einwandfreie Patronen, die zur jeweiligen Waffe passend sind, verschossen werden.
- 2.9. Jeder Schütze haftet straf- und zivilrechtlich für seinen abgegebenen Schuß.

3. SCHIESSBETRIEB:

- 3.1. Den Anweisungen der eingesetzten Standaufsicht ist von allen am Schießstand anwesenden Personen Folge zu leisten.
- 3.2. Der Schießleiter bzw. die von ihm eingesetzte Standaufsicht ist befugt, Waffen, Munition, Bekleidung usw. auf Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen. Er ist berechtigt, Schützen, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, die weitere Benützung der Schießstätte zu untersagen und Maßnahmen zu treffen, die Entfernung dieser Person zu gewährleisten.
- 3.3. Alle auf der Schießstätte anwesenden Personen haben sich den Anordnungen des Schießleiters zu fügen. Dieser ist befugt, Schützen, Zuschauer und Begleitpersonen, die den Betrieb stören, oder die Sicherheit gefährden, von der Schießstätte zu weisen, insbesondere dann, wenn sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluß stehen.
- 3.4. Die Absperrungen am Schießstand dürfen nur vom Schießleiter, der Standaufsicht und den zum Schießen eingeteilten Schützen passiert werden.
- 3.5. Wenn mehrere Personen gleichzeitig am Faustfeuerwaffenstand schießen, darf erst ab dem Kommando des Schießleiters oder der Standaufsicht „Feuer frei“ geschossen werden.
- 3.6. Bei notwendigen Unterbrechungen sind auf das Kommando des Schießleiters oder der Standaufsicht „Feuer einstellen“ sofort alle Waffen zu entladen.
- 3.7. Bei Patronen-Versagern muß die Faustfeuerwaffe in Schussrichtung gehalten werden und die Standaufsicht bzw. bei sportlichen Veranstaltungen der Schiedsrichter durch ein Handzeichen verständigt werden.
- 3.8. Auf dem Faustfeuerwaffenstand gilt absolutes und uneingeschränktes Rauchverbot.

Die Schießordnung dient im hohen Maße der Sicherheit unserer Gäste und Besucher; in diesem Sinne wünschen wir Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und sportlichem Erfolg auf unserer Schießsportanlage in Senftenberg.